

# **Initiative Familienwerkstatt Ogrosen e.V.**

## **Name, Sitz, Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienwerkstatt Ogrosen e.V.“
- (2) Vereinssitz ist Ogrosen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerlichen Engagements.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Schaffung und Trägerschaft von Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. Tageseinrichtung für Kinder
  - die konzeptionelle Ausrichtung der Angebote und Einrichtungen an sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ganzheitlichen Aspekte.
  - die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit lokalen Gremien, Vereinen, Personen und Betrieben, die im Sinne von §2 (1) die Vereinsziele unterstützen können.
  - die Bereitstellung oder Vermittlung von Informations- und Bildungsangeboten zur Förderung der Vereinsziele für Interessierte
- (3) Der Verein ist weder konfessionell, noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, sowie über eventuelle Aufnahmegebühren.
- (2) Die Beiträge sind mit dem Eintritt, bzw. mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## **Vereinsorgane**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen werden an die letzte bekannte, postalische Adresse gesendet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - (4) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - (5) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - (7) Änderung der inhaltlichen und konzeptionellen Grundlage des Vereins (pädagogisches Konzept) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - (8) Genehmigung des Haushaltsplans
  - (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstand bilden 3 oder 5 Personen. Er besteht mindestens aus  
Vorsitzendem/r  
Stellvertretendem/r Vorsitzendem/r  
Kassenwart/in
- (3) Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
- (4) Betreuungspersonen dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle abgefertigt.
- (8) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten
- (9) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Außenvertretung und die Richtlinien für den Zahlungsverkehr regelt.
- (10) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen

- (11) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird nach Gründung des Kindergartens mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlungen erforderlich ist:
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500 Euro

## **Geschäftsbetrieb**

### **§ 10 Betreuung**

- (1) Der Vorstand erlässt eine Kinderbetreuungsordnung, in der mindestens die Öffnungszeiten, Gebühren und Aufnahmekriterien geregelt sind.
- (2) Über Aufnahme von Kindern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Betreuungspersonals. Er darf nur in begründeten Einzelfällen von dem Vorschlag abweichen.

## **Satzungsänderung, Auflösung**

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder dem Jugendamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst einstimmig zu beschließen und anzumelden. Sofern der Vorstand Satzungsänderungen nach §11 (3) beschließt, sind die Mitglieder hierüber zu informieren.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist danach eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen

einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Brandenburg zu. Die Verwendung des Vereinsvermögen ist an den Einsatz in einer bestimmten Region (z.B. OSL oder SPN) und oder einem bestimmten Arbeitsfeld (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) zu binden. Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vorzuschlagen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder  
Ogrosen, den 26.02.2008